

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Franz Wölfer Elektromaschinenfabrik Osnabrück GmbH (AEKB genannt)

Stand: 01.10.2014

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere AEKB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, nachstehend Lieferant genannt. Unsere AEKB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen oder Rechte (nachstehend Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder aber bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB), auch wenn diese zusätzliche Montageleistungen/Inbetriebnahmen erbringen. Sie gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung auch für künftige Verträge ohne ausdrücklich erneute Bezugnahme. Wir informieren den Lieferanten umgehend bei Änderungen unserer Geschäftsbedingungen.

1.2 Unsere AEKB gelten ausschließlich, entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten ausdrücklich nicht, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen jeglicher Art, Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen zum Rücktritt.

2. Vertragsabschluss und –umfang, Eigentum

2.1 Ein Vertrag kommt entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Bestellung dann zustande, sofern der Lieferant unsere Bestellung auf unserem Bestellformular gegenzeichnet und damit annimmt. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschl. Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme schriftlich hinzuweisen, anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Schriftform unserer Bestellung ist auch gewahrt bei elektronischer Datenfernübertragung oder durch Datenträger oder per Telefax.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich und ohne Abweichungen schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Lieferant die Bestellung mit Abweichungen an, so ist auf diese in der Annahme deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.3 Lieferabrufe im Rahmen unserer Bestellplanung werden mangels abweichender Vereinbarung verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zweier Arbeitstage seit Zugang des Lieferabrufs schriftlich widerspricht.

2.4 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.5 Wir können auch Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, der Produktqualität sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2.6 Zur vollständigen Lieferung gehört auch die Übergabe von Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften, Aufbau- sowie Zusammenbauzeichnungen sowie andere technische Dokumentationen. Der Lieferant verpflichtet sich zur kostenlosen Abgabe einer LLE mit ausgewiesener statistischer Warennummer, alternativ der Vorlage eines Ursprungszeugnisses.

2.7 Im Rahmen der EG Verordnung Nr. 881/2002 vom 27.05.2002 sowie der EG-Verordnung Nr. 2580/2001 des Rates vom 27.12.2001 sind wir verpflichtet, Leistungs- und Mittelempfänger ständig zu überprüfen. Das negative Ergebnis der Prüfung ist Voraussetzung für das Zustandekommen sämtlicher Verträge, die eine Lieferung und Leistung in Zusammenhang mit einem Zahlungsfluss nach sich ziehen.

2.8 An von Wölfer vorgelegten oder gemeinsam entwickelten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Rechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält Wölfer sich Eigentums- und Urheberrechte sowie alle Anmelde- und Sonderrechte vor. Sie unterfallen der Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche empfangenen Informationen und Unterlagen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages für uns zu verwenden, nicht für eigene oder fremde Zwecke und nicht Dritten gegenüber zu offenbaren, es sei denn, wir stimmen schriftlich zu. Gleiches gilt für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlage, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung von Vertragsprodukten beistellen. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gehört insbesondere die Übergabe von Langzeitlieferantenerklärungen, Ursprungszeugnissen, Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften, Aufbau- sowie Zusammenbauzeichnungen und anderen technischen Dokumentationen. Soweit eine Herstellererklärung oder Konformitätserklärung (CE) erforderlich ist, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

2.9 Die Übereignung der Lieferware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Wir sind zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung, Nutzung/zum Betrieb des Vertragsgegenstandes ohne Recht aus Eigentumsvorbehalten befugt.

3. Vertraulichkeit / Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

3.1 Der Lieferant hat diesen Vertragsabschluss, Inhalt und Umfang und alle ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln.

3.2 Unterlagen i. S. d. § 3.1 sind ohne Recht zur Zurückhaltung unverzüglich an uns nach Aufforderung zurückzugeben. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben, elektronische Daten sind unaufgefordert zu löschen, soweit keine gesetzliche/behördliche Aufbewahrungspflicht besteht.

3.3 In Veröffentlichungen darf auf die geschäftlichen Verbindungen nicht hingewiesen werden, es sei denn, wir haben unsere vorherige schriftliche Zustimmung dazu erteilt.

3.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung behält über die Beendigung des Vertragsverhältnisses Gültigkeit.

4. Liefer- und Leistungsbedingungenbedingungen, Verzug, Technische Klarstellung

4.1 Die Lieferungen erfolgen frei Haus, verzollt, einschließlich Verpackung und Transportversicherung zu Lasten des Lieferanten. Im Übrigen gelten die Incoterms 2010. Mangels abweichender Vereinbarung gilt DDP zzgl. der Kosten der Transportversicherung als vereinbart.

4.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Wir widersprechen jedem Selbstbelieferungsvorbehalt. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder einen Bevollmächtigten von uns an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß abzuliefern ist. (Bringschuld)

4.3 Den Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, aus denen sich die Bezeichnung der Ware, die Teilenummer, die Bestellnummer, die Menge sowie die Bescheinigung über durchgeführte Prüfungen durch den Lieferanten ergeben. Aus unvollständigen Angaben resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung gehen nicht zu Lasten von Wölfer.

4.4 Der Lieferant hat selbständig Sorge dafür zu tragen, seine Fragen zur technischen Klarstellung rechtzeitig und im Vorfeld zu stellen. Gebotene Mitwirkungen von uns hat er rechtzeitig schriftlich abzufordern, anderenfalls kann er sich auf eine unterbliebene Mitwirkung nicht berufen. Zur Mitwirkung hat er uns die gebotene Zeit zu geben.

4.5 Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Leistung bei der von uns in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Im Falle des Lieferantenverzuges bei Fixgeschäften steht Wölfer das Recht zu, die Annahme der Ware zu erklären. Abweichend von § 376 HGB sind wir bei Verzug im Fixhandelskauf berechtigt, die Erfüllung auch dann noch zu beanspruchen, wenn wir die Erfüllungsforderung innerhalb von bis zu 3 Werktagen nach Fristablauf geltend machen. Eine in diesem Zusammenhang gesetzte Nachfrist gilt dann als fix gesetzt, wenn wir innerhalb der Nachfristsetzung darauf ausdrücklich verweisen.

4.6 Verzögerungen bei der Lieferung/Inbetriebnahme sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.7 Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.

Insbesondere kann Wölfer bei Verzug des Lieferanten den Rücktritt vom Vertrag erklären und daneben Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.8 Unabhängig von den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen bei Lieferverzug ist Wölfer berechtigt, neben der Erfüllung vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1,5 % des Auftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung/Leistung als Mindestbetrag eines Schadenersatzes zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen.

4.9 Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt zur Lieferung/Leistung nicht im Stande und überschreitet er deshalb den vertraglich vereinbarten Liefer-/Inbetriebnahme-/Abnahmetermin, sind wir in solchen Fällen einer Leistungsverhinderung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn und insoweit aus Termingründen für uns eine Ersatzbeschaffung zwingend erforderlich ist oder die Terminüberschreitung zu einem gänzlichen oder teilweisen Wegfall des Beschaffungsbedarfs führt.

4.10 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Entgegennahme / Inbetriebnahme / Abnahme.

Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert oder sogar entfällt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er gilt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis inkludiert alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschl. Verpackung, Transportkosten und Transporthaftpflichtversicherung. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Wölfer zurückzunehmen.

5.2 Zahlungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto. Die Fälligkeit tritt ein mit Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung, die sämtliche Bestellkennzeichen und Positionsnummern enthalten muss, sowie vollständiger Lieferung bzw. Leistung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn Wölfer die Anweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank beauftragt. Wölfer schuldet keine Fälligkeitszinsen, der Verzugszins beträgt jährlich 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß; sie erfolgen auch unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

5.4 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung einschließlich der Falschlieferung oder Minderleistung ist Wölfer berechtigt, die Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht

erfüllten Vertrages stehen Wölfer im gesetzlichen Umfange zu. Wir widersprechen jedweden Aufrechnungsverbot. Wölfer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Wölfer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften

Leistungen gegen den Lieferanten aus derselben Geschäftsbeziehung zustehen.

6. Abnahmen / Beanstandungen / Gewährleistungen

6.1 Für alle Sach- und Rechtsmängel einschl. Falsch- und Minderlieferung, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten ausdrücklich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt: Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Wölfer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produktbeschreibungen und technischen Spezifikationen unabhängig davon, ob diese von Wölfer oder vom Lieferanten stammen. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Wölfer Mängelansprüche ungekürzt auch dann zu, wenn Wölfer der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm hergestellten bzw. gelieferten Produkte und sämtliche erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, und zwar in der jeweils gültigen aktuellen Fassung. Er steht weiter dafür ein, dass sämtliche Vertragsgegenstände frei von Fehlern sind sowie den Anforderungen von Wölfer entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort geeignet sind. Will der Lieferant von vorbezeichneten Vorschriften abweichen, hat er vorab die schriftliche Zustimmung von uns einzuholen. Die Gewährleistungsverpflichtung bleibt von einer solchen Zustimmung jedoch unberührt.

6.2 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Wölfer beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschl. der Lieferpapiere sowie bei der internen Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme/Inbetriebnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist. In allen Fällen gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen seit Erhalt der Ware beim Lieferanten eingeht.

6.3 Sofern Abnahmen und Inbetriebnahmeverfahren notwendig sind, werden diese in einem separaten Dokument beschrieben und vereinbart.

6.4 Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung stehen Wölfer ungekürzt zu. Wölfer ist in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl von Wölfer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die

Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung oder neben dem Rücktritt bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschl. eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Im Übrigen hat der Lieferant alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, zu denen unter anderem neben Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten auch die Kosten für den Ein- und Ausbau des mangelhaften Vertragsgegenstandes gehören sowie Kosten bzw. Schäden, die dadurch entstehen, dass das Produkt in andere Produkte bzw. Geräte eingebaut wird. Zu den Kosten der Nacherfüllung gehören mithin deshalb auch die Schäden, die infolge eines Mangels die an anderen Rechtsgütern entweder von Wölfer oder aber von Auftraggebern von Wölfer entstanden sind.

6.6 Der Lieferant übernimmt für seine Vertragsleistungen eine selbständige Garantie im Umfang der gesetzlichen Gewährleistung von 3 Jahren. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Gesamtleistung. Bei Vorrichtungen, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen, die in Betrieb genommen werden, beginnt die Gewährleistungszeit mit der vollständigen und vorbehaltlosen sowie schriftlichen Abnahme der Leistung. Wegen unwesentlicher Mängel dürfen wir die Abnahme nicht verweigern, gleiches gilt für die Inbetriebnahme. Wir widersprechen jedweder fiktiven Abnahme durch Zahlung oder Ingebrauchnahme. Für Vertragsgegenstände, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder einer Mängelbeseitigung nicht genutzt und/oder betrieben werden können, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit dieser Unterbrechung. Für ausgebesserte oder nachgelieferte Vertragsgegenstände beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Inbetriebnahme/Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.

6.7 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von Wölfer den Mangel beseitigen, steht Wölfer in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen ungeachtet des Rechts von Wölfer, in den vorbenannten Eilfällen auf Kosten des Lieferanten die Ersatzvornahme selbst zu veranlassen. Wir sind auch berechtigt, für die Durchführung solcher Maßnahmen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant stellt Wölfer im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen frei.

7.2 Anspruchsbehauptungen Dritter wird Wölfer dem Lieferanten umgehend mitteilen.

7.3 Ist die Verwertung bzw. Nutzung des Liefergegenstandes durch Wölfer infolge bestehender Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung bzw. Nutzung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Änderung oder der Austausch muss für Wölfer zumutbar sein.

8. Produkthaftung

8.1 Für den Fall, dass die Wölfer Elektromaschinenfabrik Osnabrück GmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Wölfer von solchen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ganz oder teilweise verursacht worden ist.

8.2 In den Fällen von § 8.1 übernimmt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung hin nachzuweisen.

9. Sonstiges, Beistellungen

9.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Wölfer den Auftrag ganz oder zu wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. (Subunternehmereinsatz)

9.2 Jeder kraft Gesetzes eintretende Vertragsübergang und/oder jede Änderung der Firma hat der Lieferant Wölfer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.3 Werden von Wölfer eigene Produkte, Werkzeuge, Transportmittel oder Sonstiges beigestellt, bleiben diese Eigentum von Wölfer. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie sind durch den Lieferanten besonders zu kennzeichnen und sorgfältig und fachgerecht zu lagern und zu behandeln. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der Lieferant hat alles zu tun, um das Eigentum an den beigestellten Gegenständen vor Beeinträchtigungen zu schützen und es nach Aufforderung ohne Zurückbehaltungsrecht an Wölfer herauszugeben. Bei Wertminderungen oder Verlust ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet. Der Lieferant hat die beigestellten Lieferleistungen von uns unverzüglich auf Mangelfreiheit vor Verwendung zu untersuchen und uns jedweden Mangel umgehend schriftlich anzuzeigen, andernfalls sind wir von jeglicher Verantwortung frei.

9.4 Sofern Wölfer dem Lieferanten Teile beistellt, werden Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten für die Wölfer Elektromaschinenfabrik Osnabrück GmbH vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, nicht der

Wölfer Elektromaschinenfabrik Osnabrück GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Wölfer Elektromaschinenfabrik Osnabrück GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Wölfer Elektromaschinenfabrik Osnabrück GmbH (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) mit von Wölfer beigestellten Gegenständen wird durch den Lieferanten für Wölfer vorgenommen. Das gleiche gilt für die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Wölfer, so dass Wölfer als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am gelieferten Produkt erwirbt.

9.5 Wird die von Wölfer beigestellte Sache mit anderen, nicht der Wölfer Elektromaschinenfabrik Osnabrück GmbH gehörenden Sachen untrennbar gemischt, so erwirbt Wölfer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Wölfer anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

10. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben und nicht innerhalb von einer Frist von drei Wochen eingestellt oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können oder anderenfalls den Vertrag ganz oder teilweise sanktionslos fristlos zu kündigen. Im Falle einer Kündigung folgt eine Abrechnung zu Vertragspreisen nur insoweit, als die Leistung von uns bestimmungsgemäß genutzt werden kann, anderenfalls erfolgt eine entsprechende Minderung oder ein Abzug durch Schadenersatz.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sind ausgeschlossen.

11.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Wölfer.

11.3 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Osnabrück. Wölfer ist weiter berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten an seinem Gericht des Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser AEKB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.